

Statuten

Version vom 11. Juni 2020

A. Name, Sitz, Zweck

Name **Artikel 1**

Unter dem Namen „Leichtathletikverband beider Basel“ (LABB) besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sitz **Artikel 2**

Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort der jeweiligen Verbandspräsidentin resp. des jeweiligen Verbandspräsidenten.

Zweck **Artikel 3**

¹ Der LABB organisiert, fördert und beaufsichtigt als Leichtathletikfachverband die Ausübung der Leichtathletik (LA) in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

² Der LABB koordiniert die Leichtathletik-Tätigkeit der Mitgliedvereine und sorgt für einen kontrollierten Wettkampfbetrieb. Der LABB setzt sich zum Ziel, die Wettkämpfe der modernen Anforderungen und Trends der allgemeinen Sportentwicklung anzupassen.

³ Der LABB fördert die Ausbildung und Rekrutierung von Leichtathletinnen und Leichtathleten, von Funktionärinnen und Funktionären, sowie von Trainerinnen und Trainern. Der LABB schenkt insbesondere dem Leistungs- und Spitzensport und auch der Nachwuchsförderung Beachtung.

⁴ Der LABB kann mit anderen Leichtathletik betreibenden Organisationen und mit den Schulen zusammenarbeiten.

⁵ Der LABB ist politisch und konfessionell neutral.

Zugehörigkeit **Artikel 4**

Der LABB ist Mitglied von Swiss Athletics, der IG Baselbieter Sportverbände und von „Sport Basel“. Deren Statuten sind für den LABB verbindlich.

Vereinbarungen **Artikel 5**

Der LABB kann mit anderen Sportverbänden Vereinbarungen hinsichtlich der Zusammenarbeit treffen.

B. Mitgliedschaft

Bestand Artikel 6

Der LABB besteht aus:

- a) Vereinen
- b) Einzelmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönnern

Mitgliedschaft Artikel 7

¹ **Vereine:** Vereine und Sektionen (LA-Riegen), die Leichtathletik betreiben. Die Mitgliedschaft wird beantragt durch Vorlage der Statuten, einer Liste des Vorstandes und eines Bewerbungsschreibens. Die Vereine können vom Vorstand provisorisch aufgenommen werden, die definitive Aufnahme erfolgt durch Beschluss der nächstmöglichen Delegiertenversammlung.

² **Einzelmitglieder:** Athletinnen und Athleten mit LABB Athletic Pass (Einzellizenz) werden mit dessen Einlösung Einzelmitglied. Ebenfalls können Inhaber von gültigen Kampfrichter-, Schiedsrichter- und Starterausweisen dem LABB als Einzelmitglieder beitreten; die Aufnahme erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

³ **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den LABB oder die Leichtathletik im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedervereins durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

⁴ **Passiv- und Gönnermitglieder:** Juristische und natürliche Personen, sowie öffentlich-rechtliche Institutionen, welche die Leichtathletik in irgendeiner Form unterstützen, können als Passiv- oder Gönnermitglieder dem LABB beitreten. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Austritt Artikel 8

Der Austritt aus dem LABB erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an das Präsidium. Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens drei Monate vorher anzuzeigen. Der Austritt befreit nicht von der Erfüllung allfälliger Verpflichtungen. Bei Einzelmitgliedern bewirkt das Nichteinlösen der Lizenz bzw. der Ablauf des Kampfrichter-, Schiedsrichter- oder Starterausweises die Beendigung der Mitgliedschaft.

Ausschluss Artikel 9

Mitglieder können aus dem LABB ausgeschlossen werden, wenn sie die Verbandsvorschriften oder DV- und Vorstandsbeschlüsse in grober Weise verletzen, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder wenn sie anderweitig die Interessen und das Ansehen des LABB schädigen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wobei die Delegiertenversammlung des LABB Rekursinstanz ist (Rekursfrist: 30 Tage).

C. Organisation

Organe

Artikel 10

Die Organe des LABB sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Der Zentralvorstand
- c) Das Ressort 2 : Technik
- d) Das Ressort 1 : Wettkampf
- e) Die Revisionsstelle

Delegierten-
versammlung

Artikel 11

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Quartal nach Abschluss des Verbandsjahres statt. Sie wird vom Zentralvorstand mindestens 40 Tage vorher durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste den Mitgliedern bekannt gegeben.

² Auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Totalstimmen aller Mitglieder oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen.

Stimmrecht
an der DV

Artikel 12

¹ Stimmberechtigt sind die anwesenden Vereinsdelegierten mit der Anzahl für den Verein ermittelten Stimmzahl (sog. Vereinsstimmen, vgl. Artikel 13), sowie Ehrenmitglieder.

² Passiv-, Gönner- und Einzelmitglieder, sowie Zentralvorstands- und Ressortmitglieder haben kein Stimmrecht an der Delegiertenversammlung. Einzige Ausnahme bildet der Stichtscheid der bzw. des Vorsitzenden der Delegiertenversammlung (vgl. Artikel 14 Absatz 2)

Stimmzahl
an der DV

Artikel 13

¹ Jeder Verein erhält zwei Grundstimmen.

² Zusätzlich erhält der Verein für jeden im Vorjahr gelösten Swiss Athletic Pass (ohne Tageslizenzen) eine weitere Stimme (Lizenzstimmen).

³ Grund- und Lizenzstimmen eines Vereins bilden zusammen die Vereinsstimmen. Eine Person kann maximal 80 Vereinsstimmen vertreten. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

⁴ Jedes Ehrenmitglied erhält eine Stimme.

Beschluss-
fassung der
DV

Artikel 14

¹ Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.

² Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst (Ausnahmen Artikel 26 und 27). Bei Stimmengleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichtscheid.

³ Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei weiteren Wahlgängen entscheidet das relative Mehr.

⁴ Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen die geheime Durchführung verlangt.

Befugnisse
der DV

Artikel 15

¹ Die ordentliche Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- d) Aufnahme von Mitgliedervereinen
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten / der Präsidentin
- g) Wahl der übrigen Vorstands- und der Ressortmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- j) Genehmigung des Budgets
- k) Ehrungen und Auszeichnungen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Behandlung von Anträgen
- n) Statutenänderungen
- o) Rekurse betreffend Ausschlüssen
- p) Auflösung und Fusion des Verbandes

² Anträge zu Handen der Delegiertenversammlung sind dem Präsidium des LABB mindestens 20 Tage vorher schriftlich und begründet einzureichen.

Vorstand

Artikel 16

¹ Der Zentralvorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen.

² Dem Zentralvorstand obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Leitung der Geschäft und Vollzug der DV-Beschlüsse,
- b) Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung,
- c) Ausarbeitung und Überwachung der Statuten und Reglemente,
- d) Verwaltung und Verwendung der Finanzen, Inkasso der Beiträge,
- e) Erstellen der Jahresrechnung,
- f) Verkehr mit den Vereinen, Verbänden und Behörden,
- g) Abfassen der Jahresberichte zu Handen der Delegiertenversammlung,
- h) Alle Angelegenheiten des LABB, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

³ In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand Beschlüsse fassen, die in die Befugnisse der Delegiertenversammlung fallen. Diese Beschlüsse sind der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

⁴ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem Mehr der abgegeben Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit fällt die bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zusammen-
setzung

Artikel 17

¹ Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

² Mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Aufgaben der einzelnen Zentralvorstandsmitglieder (Ressortleitungen) werden in einem vom Vorstand zu erlassenden Pflichtenheft umschrieben. In der Regel sind folgende Ressorts zu besetzen: Präsidium / Vizepräsidium / Technische Leitung / Wettkampfleitung / Marketing / Finanzen / Sekretariat.

Amtsdauer

Artikel 18

¹ Die Amtsdauer der Zentralvorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

² Bei Rücktritten während der Amtsdauer trifft der Zentralvorstand eine Ersatzwahl, welche jedoch durch die nächste Delegiertenversammlung zu bestätigen ist. Die bzw. der Gewählte tritt in die laufende Amtsperiode ein.

Ressort
Technik

Artikel 19

¹ Das Ressort Technik setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Leiterin bzw. der Leiter des Ressorts Technik ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

² Das Ressort Technik hat im Wesentlichen die folgenden Befugnisse und Pflichten:

- a) Organisation und Koordination der vom LABB unterstützen Trainings und Trainingslager
- b) Förderung der Weiterbildung von Trainerinnen und Trainer,
- c) Massnahmen zur Nachwuchsförderung und Talentsichtung,
- d) Statistische Erfassung der Leistungen im Verbandsgebiet,
- e) Jährliche Berichterstattung

Ressort
Wettkampf

Artikel 20

¹ Das Ressort Wettkampf setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Leiterin bzw. der Leiter der Wettkampfkommision ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstandes.

² Das Ressort Wettkampf hat im Wesentlichen die folgenden Befugnisse und Pflichten:

- a) Koordination der Wettkampftätigkeiten und –termine im Verbandsgebiet,
- b) Sicherstellung der rechtmässigen Durchführung von Verbandsveranstaltungen (Meisterschaften),
- c) Ausbildung von Kampf- und Schiedsrichterinnen und –richtern, sowie von Starterinnen und Startern,
- d) Koordination von Schiedsrichtereinsätzen im Verbandsgebiet,
- e) Koordination von Startereinsätzen im Verbandsgebiet,
- f) Unterhalt und Vermietung der elektronischen Zeitmessanlagen,
- g) Jährliche Berichterstattung

Revisionsstelle

Artikel 21

¹ Die Revisionsstelle besteht aus einer anerkannten Treuhandgesellschaft oder aus zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. –revisoren und einer Ersatzperson.

² Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen und verfasst einen entsprechenden Bericht und Antrag zu Händen der Delegiertenversammlung.

³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr und ist so zu halten, dass jährlich die amtsälteste Revisorin bzw. der amtsälteste Revisor ausscheidet und die Ersatzperson nachrückt.

D. Finanzen

Beiträge **Artikel 22**

Die Beiträge der einzelnen Mitgliedkategorien werden jährlich durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Zentralvorstandes festgesetzt und sind Bestandteil dieser Statuten. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

Verwendung der Mittel **Artikel 23**

¹ Über die Verwendung der finanziellen Mittel beschliesst der Zentralvorstand im Rahmen des von der DV genehmigten Budgets.

² Für unvorhergesehene, ausserordentliche Ausgaben steht dem Vorstand ein Kredit bis zu CHF 3'000.- im Einzelfall zur Verfügung, im Maximum jedoch 10 Prozent des Verbandskapitals pro Jahr.

Jahresrechnung **Artikel 24**

¹ Die Jahresrechnung wird vom Zentralvorstand erstellt und zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

² Als Geschäfts- bzw. Verbandsjahr gilt das Kalenderjahr.

Timing Fonds **Artikel 25**

¹ Der LABB unterhält einen zweckgebundenen Timing Fonds. Zweck dieses Timing Fonds ist die Äufnung von finanziellen Reserven, welche für Reparaturen der LABB Timing Anlagen sowie für Neuanschaffungen eingesetzt werden sollen.

² Primäres Ziel dieses Timing Fonds ist die finanzielle Entlastung der Mitgliedervereine des LABB durch niedrige Timing Gebühren.

³ Der Timing Fonds ist nicht gewinnorientiert. Er äufnet sich durch Timing Gebühren bei der Vermietung der Timing Anlagen.

⁴ Sämtliche Ausgaben des Timing Fonds unterliegen den Bestimmungen gemäss Artikel 23 dieser Statuten.

⁵ Der Timing Fonds ist Bestandteil des Verbandsvermögens und wird in der Bilanz des LABB unter den Eigenmitteln ausgewiesen.

⁶ Lässt sich der Zweck des Fonds nicht mehr erreichen, fällt das noch vorhandene Fondsvermögen in das übrige Vereinsvermögen oder an einen vom Vorstand zu bestimmenden anderen Fonds mit gleichem oder ähnlichem Zweck.

Haftbarkeit **Artikel 26**

Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E. Schlussbestimmungen

Statutenrevision **Artikel 27**

Eine Statutenrevision kann durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Verbandsstimmen beschlossen werden, sofern das Traktandum auf der Traktandenliste figurierte.

Auflösung
und Fusion

Artikel 28

¹ Die Auflösung des LABB oder die Fusion mit einer anderen Institution kann durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Verbandsstimmen beschlossen werden, sofern das Traktandum auf der Traktandenliste figurierte.

² Wird der LABB ohne Rechtsnachfolge aufgelöst, so übernimmt Swiss Athletics die Verwaltung von Vermögen und Inventar bis zur Gründung eines neuen Kantonal- oder Regionalverbandes, der den Swiss Athletics Statuten entspricht.

Die vorliegenden Statuten wurden am 11. Juni 2020 von der Delegiertenversammlung des Leichtathletikverbands beider Basel revidiert. Sie ersetzen die Statuten des Leichtathletikverbandes beider Basel vom 1. April 2008 und treten rückwirkend auf den 11. Juni 2020 in Kraft.

Co-Präsidium
Leichtathletikverband beider Basel



Beat Anki
Co-Präsident



Dominik Jauch
Co-Präsident